

Betriebsordnung für das Kranen im
Kommunalhafen von Neustadt in Holstein

gültig ab 01.04.2023

§ 1 Allgemeine Bestimmungen für den Kranumschlag

- (1) Jedes Schiff hat seine Ladung geschlossen herauszugeben oder hereinzunehmen. Es soll möglichst mit gleichen Hüten gelöscht oder geladen werden.
- (2) In der Reihenfolge des Kran- und Ladereinsatzes hat die Abfertigung von Schiffen den Vorrang vor Landarbeit. Bei der Schiffsabfertigung haben rechtzeitig eintreffende Schiffe vor nicht rechtzeitig eintreffenden und angemeldete vor unangemeldeten oder in Bezug auf die Ladung unzureichend angemeldeten Schiffen Vorrang. Alle Zusagen für den Kran- und Ladereinsatz stehen unter diesen Vorbehalten. Ein begonnener Entladevorgang wird jedoch beendet.
- (3) Die umzuschlagenden Güter sind senkrecht unter den Kranhaken zu bringen. Die Kranführerin oder der Kranführer ist berechtigt, die Benutzung des Krans zu verweigern, wenn das zu kranende Gut unsachgemäß angeschlagen oder bei senkrechter Seilhaltung nicht zu erreichen ist.
- (4) Einzelgewichte müssen beim Umschlag mit dem Kran besonders angegeben werden.

§ 2 Kranen von Booten

- (1) Für das Kranen von Booten mit einem Gewicht von bis zu 10 Tonnen steht ein stationärer Schwenkkrane einschließlich Haken, Traversen, Last- oder Anschlagketten, Seilen und Stroppen zur Verfügung.
- (2) Die Verladerin oder der Verlader ist für alle Vorbereitungsarbeiten zum Kranen sowie die Überwachung der Verladungsarbeiten (z.B. zum Anschlagen, Trimmen, Wahrschauen) mit Ausnahme der Bedienung des Krans verantwortlich.
- (3) Der Kran muss bis spätestens 12:00 Uhr des vorhergehenden Werktages (Montag bis Freitag) bestellt werden. Bei der Bestellung ist das Gewicht des Bootes anzugeben. Später eingehende Bestellungen brauchen nur im Rahmen vorhandener freier Kapazitäten berücksichtigt werden.
- (4) Wird ein bestellter Kran oder Lader nicht in Anspruch genommen, fällt das Entgelt für die Wartezeit nach § 5 Nr. IV an. Kann der Kran von einer nicht angemeldeten Person genutzt werden, wird kein Entgelt für die Wartezeit berechnet.
- (5) Von den Stadtwerken Neustadt als Betreiber wird beim Kranumschlag eine Kranführerin oder ein Kranführer gestellt. Die Bedienung des Krans darf ausschließlich vom gestellten Personal vorgenommen werden.
- (6) Das Bedienungspersonal des Krans darf Lasten von der Kranung ausschließen, wenn diese für den Kranbetrieb ungeeignet erscheinen.

§ 3 Kranen von Waren

- (1) Für den Umschlag von Waren ist die Verladerin oder der Verlader zuständig und muss für die Bereitstellung eines Mobilkrans sorgen.

- (2) Die Verladerin oder der Verlader müssen den Kranumschlag bis spätestens 12:00 Uhr des vorhergehenden Werktags (Montag bis Freitag) beim Hafenmeister anmelden. Dies gilt auch für die Abmeldung. Bei verspäteten Anmeldungen kann der Kranvorgang nur im Rahmen der freien Kapazitäten durchgeführt werden.
- (3) Die Verladerin oder der Verlader ist für alle Vorbereitungsarbeiten zum Kranen sowie die Überwachung der Verladungsarbeiten (z.B. zum Anschlagen, Trimmen, Greifer setzen, Wahrschauen) mit Ausnahme der Bedienung des Krans verantwortlich. Förderbänder, Rutschen oder sonstiges spezielles Löschgeschirr hat die Verladerin oder der Verlader im ordnungsgemäßen Zustand bereitzustellen. Bei Benutzung von eigenem Anschlaggeschirr und sonstigen Hilfsmitteln sind die Vorschriften der Berufsgenossenschaften und andere gesetzliche Vorschriften zu beachten.
- (4) Bei Greiferarbeiten müssen mindestens zwei Personen zum Setzen des Greifers oder zum Trimmen im Schiff arbeiten. Bei anderem Umschlag muss so viel Personal gestellt werden, dass der Betrieb flüssig, pausenlos und sicher läuft. Die Kranführerin oder der Kranführer kann verlangen, dass ein Lukenvize an Deck gestellt wird, wenn eine direkte Verständigung mit dem Personal im Schiffsraum nicht möglich ist.
- (5) Die Verladerin oder der Verlader hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) keine Gegenstände in den Lagerräumen unter den Gütern liegen, die beim Verladevorgang beschädigt werden können;
 - b) Gegenstände entfernt oder vor Beschädigung beim Verladevorgang geschützt werden, sofern dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Kosten möglich ist;
 - c) Keine Personen sich im Schwenkbereich des Krans oder des Arbeitsbereichs des Universal-Laders aufhalten;
 - d) Lasten sachgemäß angeschlagen werden und aus schwebenden Lasten keine Güter herausfallen können,
 - e) Vorkehrung gegen Schäden an Gütern zu treffen, wenn zu große Last auf nicht nachgebenden Stücken der Ladung liegt;
 - f) Schiffsausrüstungs- und Zubehöriteile in den Laderäumen durch Schutzhölzer gesichert sind;
 - g) der Greifer im Schiffsraum ordnungsgemäß bedient und angesetzt wird.
- (6) Angaben in den Ladepapieren müssen richtig, deutlich und vollständig sein.
- (7) Nach Beendigung der Umschlagarbeiten hat die Verladerin oder der Verlader für die ordnungsgemäße Säuberung der Kaianlagen zu sorgen. Gegenstände, die während des Umschlags in den Hafen gefallen sind, hat die Verladerin oder der Verlader zu entfernen.

§ 4 Stauarbeiten

- (1) Für Stauarbeiten kann ein Universal-Lader mit FahrerIn oder Fahrer beauftragt werden.
- (2) Der Lader muss bis spätestens 12.00 Uhr des vorhergehenden Werktages (Montag bis Freitag) bestellt und gegebenenfalls abbestellt werden; später eingehende Bestellungen brauchen nur im Rahmen vorhandener freier Kapazitäten berücksichtigt werden.
- (3) Wird der Lader nicht in Anspruch genommen, fällt das Entgelt für die Wartezeit nach § 5 Nr. IV an. Kann der Kran von einer nicht angemeldeten Person genutzt werden, wird kein Entgelt für die Wartezeit berechnet.

§ 5 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung des Krans bzw. des Laders werden Benutzungsentgelte erhoben. Das Entgelt entsteht mit der Inanspruchnahme und ist sofort fällig. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsentgelte können dem veröffentlichten Preisblatt entnommen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Verladerin oder der Verlader haften gesamtschuldnerisch mit ihren Auftraggebern für alle Schäden, die der Stadt Neustadt in Holstein oder den Stadtwerken Neustadt in Holstein als Betriebsführerin des Hafens bei der Benutzung der Kaianlagen verursacht werden. Die Haftung erfasst auch die Schäden, die aus unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben in den Ladepapieren oder falschen Gewichtsangaben beim Verladevorgang entstehen.
- (2) Die Haftung der Stadtwerke sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft und ersetzt die Betriebsordnung für die Benutzung von städtischen Kränen und Universal-Ladern vom 11. Dezember 2021.

Neustadt in Holstein, den 07.02.2023

Stadtwerke Neustadt in Holstein

gez. Dr. Mark Jahn

Werkleitung